



Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen

Vom 16.12.2022

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286), sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwabmünchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung von

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Bauschutt, Abraum und Kies | |
| a) für Mengen bis 0,25 cbm | 6,00 € |
| b) für Mengen über 0,25 cbm bis 0,5 cbm | 12,50 € |
| c) für Mengen über 0,5 cbm bis 1 cbm | 25,00 € |



2. pflanzlichen Abfällen aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können

- | | |
|--------------------------------------------|---------|
| a) für Wurzelstöcke je cbm | 53,00 € |
| b) für sonstige pflanzliche Abfälle je cbm | 19,00 € |

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.

(2) Im Einzelfall kann die Stadt die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen vom 13.03.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, 16.12.2022
Stadt